



Merkblatt zum Transparenzregister

Warum ein Transparenzregister?

Mit dem neu einzurichtenden elektronischen Register zur Erfassung und Zugänglichmachung von Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten (wB) - Transparenzregister gem. §§ 18 ff. des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) werden die Voraussetzungen zur Erfassung von Informationen über die hinter einem Unternehmen stehende wirtschaftlich berechtigte Person (§ 3 GwG) geschaffen.

Mit diesen Informationen über wB von Unternehmen soll die Transparenz im Geschäftsverkehr erhöht und so das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt werden. Diese Erhöhung der Transparenz soll auch dazu beitragen, den Missbrauch von Unternehmen vor allem zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Wer ist mitteilungspflichtig?

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, Unternehmungsgesellschaften (haftungsbeschränkt), eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, rechtsfähige Stiftungen, Europäische Aktiengesellschaft (SE), KGaA), eingetragene Personengesellschaften (u. a. oHG, KG, Partnerschaften) sowie „Rechtsgestaltungen“ im Sinne des § 21 GwG, d. h. bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Bei einer GbR besteht die Besonderheit, dass für sie derzeit keine Möglichkeit zu einer Registereintragung unter Nennung ihrer Gesellschaft besteht. Sollte die GbR allerdings Anteile an einer GmbH halten, sind über die Änderungen des § 40 Absatz 1 GmbHG auch die Gesellschafter der GbR in die Gesellschafterliste der GmbH einzutragen.

Merke: Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn sich die Angaben zu den wB bereits aus anderen öffentlichen Registern oder Quellen ergeben (§ 20 Absatz 2 GwG).

Welche Pflichten sind zu beachten?

Gem. § 20 Absatz 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften Angaben zu den wB dieser Vereinigungen

- einzuholen,
- aufzubewahren,
- auf aktuellem Stand zu halten und
- der registerführenden Stelle unverzüglich (§ 121 BGB) elektronisch mitzuteilen.

Somit gibt es bei den Transparenzpflichten zwei Komplexe:

- a) die sog. **Informationseinholungspflicht** zu wB und
- b) die daraus resultierende **Mitteilungspflicht** an das Transparenzregister.

Das Gegenstück zu den Einholungs-, Aufbewahrungs-, Aktualisierungs- und Weiterleitungspflichten nach Absatz 1 ist die Angabepflicht in Absatz 3. Danach besteht für Anteilseigner, die selbst wB sind oder von dem wB unmittelbar kontrolliert werden, die Verpflichtung, den Vereinigungen ggü. die für die Mitteilung notwendigen Angaben zu machen. Steht der Anteilseigner unter der mittelbaren Kontrolle eines wB, so trifft die Angabepflicht den wB.

Bei Vereinen und Genossenschaften sind Mitglieder, die mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren, verpflichtet dies dem Verein mitzuteilen. Für Stiftungen ergibt sich der Angabepflichtige aus § 20 Absatz 3 Satz 3 GwG.

Nachforschungspflichten der Geschäftsführung der betroffenen Vereinigungen bestehen nicht. Vielmehr soll jährlich geprüft werden, ob neben den Angaben des wB weitere Informationen auf andere Weise bekannt werden, aus denen sich eine Änderung des wB ergibt.

Wer ist wirtschaftlich Berechtigter (wB)?

Gem. § 3 GwG ist wB

- die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
- die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion (§ 1 Absatz 5 GwG) letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung (§ 1 Absatz 4 GwG) letztlich begründet wird.

Bei juristischen Personen (jP) und bei sonstigen Gesellschaften ist jede natürliche Person wB, die unmittelbar oder mittelbar

1. > als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. > als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert* oder
3. auf vergleichbare Weise die Kontrolle* ausübt.

*) Kontrolle ist als beherrschender Einfluss im konzernrechtlichen Sinne zu verstehen.

- Sollte keine natürliche Person zu ermitteln sein, gilt als wB der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Bei rechtsfähigen Stiftungen und Verwaltern von Trusts oder Treuhändern oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen siehe § 3 Absatz 3 GwG.

Welche Angaben sind zu machen?

Dem Transparenzregister sind folgende Angaben zum wB mitzuteilen (§ 19 Abs. 1 GwG):

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,

- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (wl).
Die Art des wl ergibt sich bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GwG z.B. aus dem Halten von Kapitalanteilen, der Kontrolle von Stimmrechten oder der Ausübung von Kontrolle auf vergleichbare Weise (z. B. Verträge, Absprachen mit Dritten) oder Funktion als gesetzlicher Vertreter, geschäftsführender Gesellschafter oder Partner. Der Umfang des wl ergibt sich insbesondere aus der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte.

Bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG (Trusts, nichtrechtsfähigen Stiftungen oder Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen) und rechtsfähigen Stiftungen ergeben sich Art und der Umfang des wl aus einer der in § 3 Abs. 3 GwG aufgeführten Funktionen.

- Bei Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG sind dem Transparenzregister auch die Staatsangehörigkeit des wB mitzuteilen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GwG).

Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf spätere Änderungen der Angaben zu den wB, ohne dass es einer Aufforderung durch die registerführende Stelle bedarf.

Wer hat Einsicht in das Transparenzregister?

Der Zugang zu bestimmten Angaben zu den wB im Transparenzregister ist in § 23 GwG gestaffelt nach der Funktion der Einsichtnehmenden (z. B.):

- Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden, Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (**Zugang uneingeschränkt**);
- Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 GwG wie z. B. Güterhändler, die Sorgfaltspflichten zur Prävention von Geldwäsche einhalten müssen (**Zugang nur fallbezogen und im Rahmen ihrer Kundensorgfaltspflichten**);
- Sonstige Personen wie z. B. Nichtregierungsorganisationen und Fachjournalisten (**Zugang im Einzelfall**). Diese können jedoch nur Name, Vorname, Monat und Jahr der Geburt, das Wohnsitzland des wB und die Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses erfahren, sofern sich die anderen Angaben nicht bereits aus anderen öffentlichen Registern ergeben.

Auf Antrag des wB kann der Bundesanzeiger-Verlag die Einsichtnahme in das Transparenzregister wegen überwiegender schutzwürdiger Interessen vollständig oder teilweise beschränken. Beispiele: Der wB ist minderjährig oder geschäftsunfähig; Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass die Einsichtnahme den wB der Gefahr aussetzen würde, Opfer z. B. eines Betrugs, einer Geiselnahme etc. zu werden.

Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger **Online-Registrierung** unter www.transparenzregister.de ab dem 27. Dezember 2017 möglich.

Bis wann müssen die Mitteilungen erfolgen?

Die Mitteilungen haben nach § 59 Absatz 1 GwG erstmals bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen. Die Mitteilung ist notwendig, wenn die in § 19 Absatz 1 GwG aufgeführten Angaben zum wB nicht über bestehende Eintragungen aus folgenden anderen öffentlichen Registern oder Quellen elektronisch abrufbar sind (sog. Mitteilungsfiktion - § 20 Absatz 2 GwG):

1. dem Handelsregister (§ 8 des Handelsgesetzbuchs),
2. dem Partnerschaftsregister (§ 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes),
3. dem Genossenschaftsregister (§ 10 des Genossenschaftsgesetzes),
4. dem Vereinsregister (§ 55 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
5. dem Unternehmensregister (§ 8b Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs),
6. Bekanntmachungen des Bestehens einer Beteiligung nach § 20 Absatz 6 des Aktiengesetzes,
7. Stimmrechtsmitteilungen nach den §§ 26, 26a des Wertpapierhandelsgesetzes,
8. Listen der Gesellschafter einer GmbH und haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaften nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, § 40 GmbHG sowie Gesellschafterverträge gemäß §§ 8 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Satz 2 GmbHG, sofern diese als Gesellschafterliste gelten.

Merke: Ist die Gesellschafterliste bislang nicht elektronisch hinterlegt, so besteht eine Meldepflicht.

Ist die Führung bzw. die Einsichtnahme kostenpflichtig?

Die Führung des Transparenzregisters und die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister mitgeteilten Daten ist kostenpflichtig (§ 24 GwG). Die Gebühren stehen derzeit noch nicht fest.

Wo erhalte ich weitere Unterstützung?

- a) Fach- bzw. Rechtsauskünfte zum Transparenzregister erteilt das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Die E-Mail-Anschrift lautet:

TransparenzRegister@bva.bund.de

Postanschrift:
Bundesverwaltungsamt
Saalburgstr. 155-157
61350 Bad Homburg v.d.H.

- b) Die Bundesanzeiger Verlags GmbH wurde durch die Verordnung über die Übertragung der Führung des Transparenzregisters (Transparenzregisterbeleihungsverordnung – TbelV, BGBl. Teil I, Nr. 41, Seite 1938 ff.) bis zum 31. Dezember 2024 mit der Führung des Registers beliehen.

Link zum Transparenzregister (mit weiteren Informationen, Kurzanleitung, AGB etc.): <http://www.transparenzregister.de> oder wenden Sie sich an die Servicenummer 0800 – 1 23 43 37 von Mo – Fr von 8:00 bis 18:30 Uhr, kostenlos aus dem deutschen Festnetz.